

Lohnbeiträge – Änderungen im massgebenden Lohn

Vororientierung

Laut einer Mitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 1. April 2008 werden die prozentualen Unkostenpauschalen **per 1. Januar 2010** aufgehoben. Dies betrifft konkret gewisse Berufsgruppen wie Reisevertreterinnen und –vertreter, Heimarbeiterinnen und -arbeiter, Künstlerinnen und Künstler. Damit wird u.a. dem von Politik und Wirtschaft geäusserten Anliegen einer Harmonisierung zwischen AHV und Steuern Rechnung getragen. Die Mitteilung erfolgt so frühzeitig, damit die betroffenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sich rechtzeitig auf die neue Situation einstellen können. Die ausführliche Information ist unter www.sozialversicherungen.admin.ch, Rubrik AHV, Mitteilung Nr. 220, ersichtlich.

Neuerungen 2008

Beiträge auf geringfügigem Lohn

Seit 1.1.2008 werden vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von Fr. 2'200.00 im Kalenderjahr nicht übersteigt, die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Hingegen müssen die Beiträge für Personen die im Hausdienst beschäftigt sind in jedem Fall abgerechnet werden. Darunter fallen z.B. Raumpflegerin, Kindermädchen und Kinderbetreuung, Haushalthilfe, Hauswart.

Sozialleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Leistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gehören grundsätzlich gemäss Art. 7 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) zum massgebenden Lohn.

Die Ausnahmen davon sind in den per 1.1.2008 neu formulierten Artikeln 8bis und 8ter AHVV festgehalten. Teilweise oder ganz beitragsbefreit sind unter gewissen Voraussetzungen die Sozialleistungen der Arbeitgeber bei ungenügender beruflicher Vorsorge (Art. 8bis AHVV) und bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen (Art. 8ter AHVV). Dies betrifft Renten, auch Überbrückungsrenten, und Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Weitere Informationen und Berechnungsbeispiele finden Sie im Merkblatt 2.05, Entgelte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dieses sowie sämtlichen weiteren Merkblätter zum Thema Beiträge sind unter www.ausgleichskasse.ch, Online Schalter, erhältlich.

Stans, 17.04.2008